

Geschichtliches

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der praktischen Grössen und der verschiedenen Metalle dienten, auch nicht der ausführlichen Beschreibung teilhaftig geworden und haben sich, wie so viele andere, mit einer Erwähnung im Vorbeigehen begnügen müssen.

Die abgebildeten Münzen betreffen in Kurs gewesene und befindliche Münzen, wozu auch jene Essais gehören, die wirklich in den Verkehr abgegeben worden sind, wie z. B. die Nr. 2b, 3, 4, 5.

Im Anhange sind ausser kurzen Notizen über die Eidgenössische Münzstätte und ihre Vorsteher, den Prägetabellen und der Anführung der Schützenthaler, die amtlichen Verkehrswert in der Schweiz besaßen, auch die verschiedenen Künstler erwähnt, die an der Erstellung der schweizerischen Münzen beteiligt waren.

Für die liebenswürdige und tatkräftige Unterstützung seiner Arbeit schuldet der Verfasser aufrichtigen Dank seinem Freunde Dr. R. Wegeli, Direktor des Bernischen Historischen Museums, Herrn Ing. Paul H. Favre, Direktor der Eidg. Münzstätte, Herrn Fr. Blatter und Herrn Dr. Roehrich, Conservateur du Musée des Beaux-Arts et d'Histoire in Genf.

Bern, im Dezember 1936.

Geschichtliches.

Wie 1798 die alte Eidgenossenschaft, so fiel im Jahre 1803 die Regierung der *Helvetischen Republik* jäh, wenn auch nicht unerwartet, und das Geldwesen der Schweiz drohte ungefähr in den nämlichen Zustand zurückzusinken, der vor 1798 geherrscht hatte, wo mehr als 50 Obrigkeiten, Kantone, Städte, weltliche und geistliche Herren die Münzpressen arbeiten liessen und ungefähr 700 Münzsorten in den Verkehr geworfen hatten, die nach Namen und Geltung und auch unter sich ganz verschieden waren.

In der am 19. Februar 1803 vom Ersten Konsul den vereinigten Gesandten der «Eidgenossenschaft» aufgedrungenen «*Mediationsakte*» war (Art. 7) festgelegt, dass in Helvetien die Münzprägung einheitlich sein, «un titre uniforme» haben und die Tagsatzung den Gehalt der zu prägenden Münzen festsetzen

solle. Die Tagsatzung trat indessen (11. August 1803) das Münzregal den früheren Kantonen, zu denen sich nun auch die «neuen» Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt gesellten, ab, bestimmte aber zugleich «grundsätzlich», dass der «Schweizerfranken» die Einheit und dieser gleich $1\frac{1}{2}$ französischen Franken sein solle. Die Tagsatzung hatte überdies gleichen Tags (gegen die Stimmen der Kantone Basel, Appenzell und Aargau) beschlossen,

dass in allen Kantonen ein und derselbe Münzfuss und gleicher Gehalt solle beobachtet werden,

dass der Schweizerfranken $127\frac{19}{80}$ Gran (= 6,75 g) Feinsilber enthalten,

keine Sorten vom Franken aufwärts, als nach dieser Bestimmung und

an höheren Sorten nur 2- und 4-Frankenstücke geprägt werden sollen.

Die Scheidemünzen vom Franken abwärts sollten zu ihrer Prägung der Bewilligung der Tagsatzung bedürfen.

Endlich sollte das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen vom Franken aufwärts auf der einen Seite das Wappen der Eidgenossenschaft und auf der anderen Seite dasjenige der Kantone und die Jahrzahl tragen.

Allein die Kantone bekümmerten sich nicht allzuviel um das «Grundgesetz» und den zweifelsohne einer Gesundung des Münzwesens rufenden Beschluss der Tagsatzung und münzten, gestützt auf das ihnen abgetretene Münzregal nach Gutdünken weiter, und überschwemmt den Verkehr mit unterwertigen Scheidemünzen, deren Prägung ihnen willkommenen Gewinn brachte¹⁾.

Mit der Aufhebung der Mediationsakte im Herbst 1814 und der Neukonstituierung der Schweiz durch Aufnahme der früheren «zugewandten Orte» Wallis, Neuenburg und Genf fiel der Münzbeschluss von 1804 dahin.

¹⁾ In den Jahren 1803 bis 1811 wurden für mindestens 2 Millionen Franken Kleinmünzen geprägt.

In der sog. Restaurationsverfassung (Bundesvertrag von 1815) fehlten Bestimmungen über das Münzwesen, so dass die Kantone nun auch rechtlich für die Münzprägungen freie Hand hatten. Unterdessen wuchs das Münzelend infolge der Ueberschwemmung des Marktes mit Kleinmünzen stetig, und die Tagsatzung wurde mit Klagen über den dadurch herbeigeführten Wirrwarr bestürmt²⁾. Allein sie fand weder während der «Restaurationszeit», noch während der darauffolgenden sog. «Regenerationszeit» (von 1830 bis 1848) den Mut, das Geldproblem amtlich einer Lösung entgegenzuführen. «Vergeblich hatte die Gesandtschaft von Bern Zentralisation des Geldwesens vorgeschlagen; eine Kommission wies 1816 die Kantone auf den Weg der Konkordate»³⁾.

Die wachsende Not zwang schliesslich einzelne Kantone, diesen Weg zu beschreiten.

1819 einigten sich 19 Stände⁴⁾ über einen neuen, leichteren Münzfuss (der Schweizerfranken = $1\frac{1}{2}$ livre tournois zu 6,666 g Feinsilber — die eidgen. Währung bis 1850).

1824 vereinbarten 17 Kantone, während 20 Jahren die Ausprägung von Scheidemünzen einzustellen⁵⁾ und

1826 schlossen die sog. westlichen Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Solothurn und Waadt ein Konkordat, demzufolge sie eigene Scheidemünzen mit gleichmässigem Gepräge⁶⁾ ausgaben.

²⁾ J. Schüepp, Neue Beiträge zur schweizer. Münz- und Währungsgeschichte 1850—1918: Die Prägetafeln des lateinischen Münzbundes und die eidgen. Währung (Programm der Thurgauischen Kantonsschule für das Jahr 1918/19), hiernach zitiert als Schüepp, Prägetafeln, S. 19 u. 20.

³⁾ Dr. Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz III. 533.

⁴⁾ Alle Kantone (darunter Neuenburg, das als preussisches Fürstentum bis 1856 seine eigenen Münzen besass) mit Ausnahme von St. Gallen, Graubünden und Genf.

⁵⁾ Alle Kantone mit Ausnahme von St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf (Thurgau trat der Vereinigung nachträglich bei. Eidgen. Abschiede 1824. S. 69).

⁶⁾ Vs.: Kantonsname, -wappen und Wertangabe, Randverzierung.

Rs.: Das Schweizerkreuz in dessen Mitte C, in einem Kranz oder Linienvierpass mit Umschrift DIE CONCORDIER · CANTONE DER SCHWEIZ, bezw. LES CANTONS CONCORDANTS DE LA SUISSE.

Allein vergebens.

Erst die Bundesverfassung von 1848 und das darauf gestützte Bundesgesetz von 1850 machten dem Wirrsal ein Ende.

Die Prägungen des Bundes.

Die Herausführung aus dem Münzeland war nicht eben leicht.

Die schweizerischen, am Münzverkehr besonders interessierten Kreise teilten sich in zwei Lager: Die Ostschweiz (unter Führung Zürichs) neigte sich zum Anschluss an den süddeutschen Guldenfuss. Als Vertreter der ostschweizerischen Interessen hatte Leonhard Pestalozzi von Zürich in diesem Sinne ein Gutachten an den Bundesrat gerichtet. Diesem stand ein solches des vom Bundesrat zum Münzexperten gewählten Bankdirektors J. J. Speiser von Basel vom 6. Oktober 1849 entgegen, das unter Geltendmachung überzeugender Gründe für die Annahme des französischen Münzsystems eintrat. Hauptgrund dafür war, dass der in Betracht fallende Verkehr der Schweiz mit Frankreich denjenigen mit den Ländern, die dem Guldenfuss huldigten, um ein ganz Bedeutendes überstieg. Ein weiterer, nicht sehr laut geäußerter, aber nicht leichtwiegender Grund lag im Umstand, dass die Anlehnung an Frankreich der Schweiz dessen grosses Münzbassin öffnen, und letztere von allzu umfangreichen Prägungen entbinden werde.

Nach langen Kämpfen in Kommissionen, der Bundesversammlung und der Presse fand die Ausführung des in Art. 36 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatzes im Bundesgesetz über das Eidgen. Münzwesen vom 7. Mai 1850 ihren Niederschlag.

Jener Verfassungsartikel sprach dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu und verfügte, dass die Münzprägung der Kantone aufhöre.

Dieses, das erste schweizerische Münzgesetz, entschied sich in — nur teilweiser — Anlehnung an das französische System für eine reine *Silberwährung*, basiert auf einem Franken von 5 Gramm ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ Feinsilber.